

ALLES ÜBER DEN WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Sind Sie berechtigt? Für einige unserer Wohnungen benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein der Stadt Braunschweig. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen rund um das Dokument, von den Voraussetzungen über den Antrag bis zur Ausstellung.

WER IST BERECHTIGT?

Einen Wohnberechtigungsschein erhalten Sie, wenn Ihr Einkommen unterhalb einer bestimmten Grenze liegt. Ausländische Wohnungssuchende benötigen eine positive Bleibeperspektive von mindestens einem Jahr.

WIEVIEL DARF ICH VERDIENEN?

Ob Sie einen Wohnberechtigungsschein erhalten, hängt im Wesentlichen von dem Einkommen ab, das Ihrem Haushalt zur Verfügung steht. Einen Überblick über die Einkommensgrenzen bietet Ihnen die Tabelle auf der gegenüberliegenden Seite. Außerdem wird Ihr Vermögen berücksichtigt. Dieses darf für die antragstellende Person bis zu 60.000 Euro und für jede weitere Person des Haushalts bis zu 30.000 Euro betragen.

WIE GROSS KANN DIE WOHNUNG SEIN?

Die Wohnungsgröße hängt von der Zahl der Personen ab. Generell gilt:

1 Person: bis zu 50 m²

2 Personen: bis zu 60 m²

3 Personen: bis zu 75 m²

Jede weitere Person: bis zu 10 m² zusätzlich

WIE ERHALTE ICH DEN WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN?

Den Antrag für einen Wohnberechtigungsschein erhalten Sie bei der Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe der Stadt Braunschweig. Den Antrag können Sie abholen, sich schicken lassen oder von der Webseite herunterladen. Füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen wie Einkommensnachweise hinzu. Zusätzlich zum Antrag muss jede weitere Person, die zu Ihrem Haushalt gehört, eine Einkommenserklärung abgeben. Die Stadt Braunschweig wird Ihren Antrag überprüfen und Ihnen mitteilen, ob Sie den Wohnberechtigungsschein erhalten werden.

AB WANN BRAUCHE ICH DEN WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN?

Den Wohnberechtigungsschein benötigen Sie vor Unterzeichnung des Mietvertrags. Bitte beantragen Sie ihn daher, sobald eine konkrete Wohnung für Sie feststeht.

Tipp

DIESE UNTERLAGEN BENÖTIGT DIE STADT BRAUNSCHWEIG FÜR IHREN ANTRAG:

1. Kopie des Personalausweises

2. Einkommensnachweise: Die letzten 3 Gehaltsnachweise oder den aktuellen Rentenbescheid oder den aktuellen Jobcenter-Bescheid

3. Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins – zu finden auf der Internetseite der Stadt Braunschweig;

4. Ggf. Schwerbehindertennachweis

Hinweis:

Je nachdem wie schnell die Unterlagen vorliegen, ist eine schnelle Ausstellung möglich. Die anfallende Gebühr ist nach Aufforderung zu zahlen.

EINKOMMENSRENZEN

Einen Wohnberechtigungsschein (WBS) benötigen Sie zum Bezug von Wohnungen, die nach den Landeswohnungsbauprogrammen aufgrund der Wohnungsbaugesetze oder des Wohnraumförderungsgesetzes gefördert sind. Der WBS berechtigt nur grundsätzlich zum Bezug der Wohnungen, er stellt aber keine „Wohnungszuweisung“ dar.

Wesentliche Voraussetzung für die Erteilung des WBS ist, dass der Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen – soweit sie eigenes Einkommen haben – die Einkommensgrenze gemäß § 3 NWoFG (Nds. Wohnraumförderungsgesetz) einhalten, die Wohnungsgröße angemessen ist und weitere Festlegungen in den Förderrichtlinien erfüllt sind.

GRUNDSÄTZLICH GILT FOLGENDES JAHRESEINKOMMEN, NETTO

Alleinstehend	17.000,00 €
2 Personen	23.000,00 €
Alleinerziehend, 1 Kind	26.000,00 €
Ehepaar, 1 Kind	29.000,00 €
Alleinerziehend, 2 Kinder	32.000,00 €
Ehepaar, 2 Kinder	35.000,00 €

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Einkommensgrenze dann jeweils weiter um + 3.000,00 €.

Quelle: service.niedersachsen.de

Bei anderen Personengruppen weicht die Grenze ab. Sind die Mietwohnungen nach § 5 (2) Nr. 2 DVO-NWoFG gefördert, **erhöht sich die EK-Grenze bis 60 %**.



Stadt  Braunschweig

FÜR FRAGEN WENDEN SIE SICH AN:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnen und Senioren

Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe
Naumburgstraße 25
38124 Braunschweig
Telefon 05 31 - 470-50 21
und 05 31 - 470-50 22
zsw@braunschweig.de

Öffnungszeiten:
Mo 15:00 bis 18:00 Uhr
Mi 9:00 bis 12:30 Uhr
Fr 9:00 bis 12:30 Uhr

Termine können jederzeit telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Die Mitarbeiter*innen stehen Ihnen gern zur Beratung zur Verfügung.

Weitere Infos →



Downloads:
www.braunschweig.de
Suchbegriff: Wohnberechtigungsschein